

Produkte	Alveolit, Alveolen, Alveobloc, Alveosoft mit bromiertem Flammschutzmittel		
Überarbeitet am	25.11.2025	gültig ab:	25.11.2025
Dokument-Nr.	2025 GSI-DE-XL-FR	Version:	11_2025

1. Herstellerdaten

1.1. Hersteller / Land

Land		Niederlande
Adresse	Sekisui Alveo BV	
	Montageweg 6	
	NL - 6045 JA Roermond	
Telefon	+31 88 966 4354	
E-Mail	info@sekisualveo.com	

1.2 Kontaktstelle für technische Informationen

Land		Schweiz (Hauptsitz)		Deutschland		Niederlande
Adresse	Sekisui Alveo AG		Sekisui Alveo GmbH		Sekisui Alveo (Benelux) BV	
	Ebkonerstrasse 75		Frankfurter Straße 151c		Gutenbergweg 1	
	CH - 6043 Adligenswil		DE - 63303 Dreieich		NL - 4104 BA Culemborg	
Telefon	+41 41 228 92 92		+49 6103 94 83 0		+31 85 006 78 10	
E-Mail	info@sekisualveo.com		info@sekisualveo.com		info@sekisualveo.com	
Land		Italien		Polen		Spanien
Adresse	Sekisui Alveo Srl.		Sekisui Alveo		Sekisui Alveo S.A.	
	Via Ramazzotti 12		ul. Okrewna 18/22		C/ Pau Vila number 13-15	
	IT - 20045 Lainate (MI)		Apartado de Correos, 42		Edifici Europa, 2on pis	
			PL - 95-071 Rabien (k/Lodz)		oficines 2.6 i 2.7	
Telefon	+39 02 9357 0283		+48 42 712 50 11		ES - 08174 Sant Cugat del Vallès (Barcelona)	
E-Mail	info@sekisualveo.com		info@sekisualveo.com		+34 93 680 28 42	
					info@sekisualveo.com	

1.3 Notfallnummer

Telefon +41 41 228 92 92 (Mo-Fr)

2. Mögliche Gefahren

Keine bekannt

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Keine Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.2 Kennzeichnungspflicht

Die Produkte sind gemäß der CLP-Verordnung Nr. 1272/2008 klassifiziert und gekennzeichnet. Im Allgemeinen müssen unsere Produkte nicht gekennzeichnet werden.

3. Zusammensetzung / Angaben zu chemischen Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung

Polyethylen-/Polypropylenschaumstoffe (PE/PP) mit Flammschutzmittel (Kombination aus polybromiertem Kohlenwasserstoff und Antimontrioxid), eingebunden in der Polymermatrix.

3.2 SVHC (Substance of very high concern)

Unsere flammhemmenden Schaumstoffe mit einer der folgenden Bezeichnungen in ihrer Nomenklatur (FR, FRB, FRZ, FR0, FRS, CK2, CM0, CM2, VM2, HM2, GM2) enthalten 1,1'-(ethan-1,2-diyl)bis[pentabrombenzol] (DBDPE, CAS-Nr. 84852-53-9) in einer Konzentration von > 0,1 %. Dieser Stoff, auch bekannt als Decabromdiphenylethan, wurde aufgrund seiner sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Eigenschaften (vPvB) in die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) der ECHA aufgenommen. Wir verweisen auch auf unser REACH-Dokument auf unserer Homepage. Aus diesem Grund sind unsere Kunden verpflichtet, diesbezüglich Informationen entlang ihrer Lieferkette bereitzustellen.

3.3 Zusätzliche Informationen

Das Schäumungsmittel, Azodicarbonamid (ADCA) wurde im Dezember 2012 als SVHC eingestuft. Die Substanz ist ein übliches chemisches Schäumungsmittel, das in der Produktion von Schaumstoffen eingesetzt wird, da es sich thermisch zu mehr als 99.9 % zersetzt und dabei Gas frei wird (hauptsächlich Stickstoff) [1]. Unser Produktionsprozess entspricht den anerkannten Regeln der Technik, wobei die Temperatur in unseren Schäumungsöfen über der Zersetzungstemperatur von ADCA liegt. Dennoch können wir nicht vollkommen ausschliessen, dass unsere Schaumstoffe ADCA-Restmengen enthalten. Diese sollten kleiner als 0,1 Gew.-% sein. ADCA-Restbestandteile sind in der Polymermatrix gebunden und werden in der Regel nicht freigesetzt.

[1] "Background Dokument für Diazene-1,2-dicarboxamide [C,C-azodiformamide]", ECHA, 06.02.2014, S. 2, Fussnote 2; und REACH Anhang XV Dossier: "Identification of C,C'-Azodi(formamide) (ADCA) as SVHC", S. 38; (www.echa.europa.eu)

4. Persönliche Schutzausrüstung

4.1 Allgemein

Unsere Polyolefinschaumstoffe sollten bei empfohlener Handhabung keine Gesundheitsschäden verursachen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen jeglicher Art, unbedingt einen Arzt konsultieren

4.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Persönliche Schutzausrüstung ist arbeitsplatzspezifisch auszuwählen (Helm, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Staubmaske, Schutzbrille, usw.), um die Gefahr von Verletzungen und gesundheitlicher Beeinträchtigung zu minimieren.

4.3 Angaben zur Arbeitshygiene

Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen sind zu beachten.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Brandklasse:	B (schmelzende Kunststoffe)
Besonders geeignet:	Schaum/CAFS/Netzmittel, BC-Pulver, F-Löschenmittel
Bedingt geeignet	Wasser im Sprühstrahl, AB-Pulver, Kohlendioxid (CO ₂)

5.2 Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl, D-Pulver

5.3 Hinweise zum Brandschutz

Unsere Polyolefinschaumstoffe bestehen hauptsächlich aus Polyethylen (PE) und/oder Polypropylen (PP) und sind somit brennbar. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes anwenden. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißer Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

5.4 Besondere Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät (Atemschutzgerät und Vollschutanzug). Hautkontakt mit geschmolzenem Kunststoff durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes verhindern.

5.5 Spezielle Gefahren beim Abbrennen des Schaumstoffes

Bei Brand besteht besondere Gefahr durch brennendes Abtropfen des Kunststoffs. Es können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen, z.B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Halogenwasserstoff.

5.6 Zu vermeidende chemische Stoffe

Polyolefin-Schaumstoffe können langsam mit organischen Lösemitteln reagieren. Stark oxidierende Reagenzien können zu veränderten physikalischen Eigenschaften führen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Massnahmen	keine
Umweltschutzmassnahmen	nicht zutreffend
Reinigungsgeräte	nicht zutreffend
nicht zu verwendende Reinigungsmittel	nicht zutreffend

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung

Allgemein übliche Arbeitsschutzmaßnahmen beachten und geeignete Werkzeuge, auch für den internen Transport, benutzen, um die Gefahr von Verletzungen zu minimieren. Sind im Verarbeitungsprozess Lösungsmitteldämpfe oder Staub jeglicher Art in der Umgebungsluft vorhanden, unbedingt Erdungs- oder Ionisationseinrichtungen nutzen - Explosionsgefahr durch elektrische Funken. Denn bei ungünstigen Witterungs- bzw. Lagerbedingungen und schnellen Trennvorgängen (z.B. Abrollen, Entstapeln) kann elektrostatische Aufladung und spontane Entladung erfolgen.

7.2 Zu vermeidende chemische Stoffe

Polyolefinschaumstoffe können langsam mit organischen Lösungsmitteln und starken Oxidationsmitteln reagieren und dadurch ihre physikalischen Eigenschaften ändern.

7.3 Angaben zu den Lagerbedingungen

An einem überdachten Ort lagern (Innenraumlagerung empfohlen). Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen (auch bei transparenter Dachbeplankung und Fenstern). Durch längere Einwirkung von UV-Strahlung können sich die physikalischen Eigenschaften des Polyolefin-schaumstoffs ändern.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Allgemeine Hinweise

Unsere Polyolefinschaumstoffe sollten bei empfohlener Handhabung keine Gesundheitsschäden verursachen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen jeglicher Art, unbedingt einen Arzt konsultieren

8.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Es sind arbeitsplatzbestimmte Sicherheitsausrüstungen zu tragen (Helm, Schuhe, Sicherheitshandschuhe, Staubmaske, Schutzbrillen etc.) um das Risiko zu reduzieren für Gesundheitsschädigungen.

Besondere Gestaltung technischer Verarbeitungsanlagen:	nicht erforderlich
Handschuhe fürs Zuschneiden der Schaumplatten:	schnittfeste Handschuhe empfohlen
Expositions-Messverfahren	keine
Atemschutz	nicht erforderlich
Augenschutz	nicht erforderlich
Körperschutz	nicht erforderlich

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand bei 20 °C	fest
Erweichungsbereich E	70 - 130 °C
Zündtemperatur	> 300 °C

10. Stabilität und Reaktivität

Gefährliche Zersetzungprodukte, z.B. Halogenwasserstoffsäure, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Antimonverbindungen, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid können entstehen.

11. Toxikologische Angaben

Beim langjährigen Umgang mit dem Produkt wurden keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen beobachtet.

12. Umweltbezogene Angaben

Material ist inert und unlöslich in Wasser. Die Wasseraufnahme ist extrem gering

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Empfehlung

Die Polyolefinschaumstoffe können einer thermischen Verwertung zugeführt werden.

13.2 Mögliche Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Bitte den für Ihr Produkt richtigen Abfallschlüssel mit Ihrem Entsorgungsunternehmen absprechen.

07 02 13	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen: Kunststoffabfälle
12 01 05	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Kunststoffen: Kunststoffspäne und –drehspäne
15 01 02	Verpackungsabfall: Verpackungen aus Kunststoff
16 01 19	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind: Kunststoffe
17 02 03	Bau- und Abbruchabfälle: Kunststoff
20 01 39	Siedlungsabfälle: Kunststoffe

13.3 Verpackung

Verpackungen können einer thermischen oder zirkulären Verwertung zugeführt werden (siehe PPWR, (EU) 2025/40).

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport, ADR/RID	Kein Gefahrengut
14.2 Seeschifffahrtstransport, IMDG/GGVSee	Kein Gefahrengut
14.3 Lufttransport, ICAO-TI / IATA-DGR	Kein Gefahrengut

15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung gemäß GefStoffV/EG	nicht kennzeichnungspflichtig
Wassergefährdungsklasse	Klasse 0 (Selbsteinstufung)
Besondere nationale Anforderungen	keine

16. Sonstige Angaben

16.1 Vorschriften

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Europäisches Abfallverzeichnis (EG) 2000/532

16.2 Internet

- ECHA <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>
ECHA <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances>

16.3 Abfallschlüssel

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32006R1013&qid=1634908778796>

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=en>

<https://www.gov.uk/government/publications/waste-management-plan-for-england-2021>

16.4 Anmerkungen

Die Unternehmen der Sekisui Alveo Gruppe sind Produzenten von Erzeugnissen (REACH Art. 3 Nr. 4). Ein Erzeugnis ist ein "Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt" (= Schaumstoffe; REACH Art. 3 Nr. 3). Für Erzeugnisse oder Substanzen in Erzeugnissen müssen keine Sicherheitsdatenblätter (SDB) erstellt werden (REACH Art. 31). Diese Sicherheitshinweise sind in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG Art. 31 erstellt worden. Mit diesen allgemeinen Sicherheitshinweisen kommt Sekisui Alveo AG ihrer Informationspflicht gemäß REACH Art. 33 nach.